

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schönes-Wochenende-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Schönes-Wochenende-Tickets werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Ein Schönes-Wochenende-Ticket kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns.

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Schönes-Wochenende-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.3.1 Ein Schönes-Wochenende-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Samstag und Sonntag ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schönes-Wochenende-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein Schönes-Wochenende-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisstrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Schönes-Wochenende-Ticket
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	37 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	39 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	40,70 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schönes-Wochenende-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Schönes-Wochenende-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.1.3 Schönes-Wochenende-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in bestimmten Bundesländern, Regionen, Landkreisen oder Gemeinden. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Schönes-Wochenende-Tickets ist ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Schönes-Wochenende-Tickets endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schönes-Wochenende-Ticket ungültig.

- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Baden-Württemberg-Ticket und Baden-Württemberg-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets 2.Klasse und Baden-Württemberg-Tickets Single 2.Klasse werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

Baden-Württemberg-Tickets Single 1.Klasse sowie Übergang von der 2. in die 1.Klasse werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Baden-Württemberg.

Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Baden-Württemberg auf folgenden Strecken in

Bayern

- Gaubüttelbrunn - **Kirchheim (Unterfr)** - **Geroldshausen** - **Würzburg Hbf** (KBS 780)
- Freudenberg (Main) - **Miltenberg** - **Schneeberg (b Amorbach)** - Rippberg (KBS 709)
- Freudenberg (Main) - **Reistenhausen-Fechenbach** - **Hasloch (Main)** - Wertheim (KBS 802)
- Ulm Hbf - **Thalfingen (b. Ulm)** - **Untereichingen** - Langenau (Württ) (KBS 757)
- Ulm Hbf - **Neu-Ulm** - **Memmingen** - Tannheim (Württ) (KBS 971/975)
- Wangen (Allgäu) - **Hergatz** - **Lindau Hbf** (KBS 971)
- Kressbronn - **Nonnenhorn** - **Lindau Hbf** (KBS 731)
- Pflaumloch - **Nördlingen** (KBS 995)

Hessen

- Neckargemünd - **Neckarsteinach** - **Hirschhorn** - Eberbach (KBS 665.1-2)

Rheinland-Pfalz

- Mannheim Hbf - **Ludwigshafen (Rhein) - Schifferstadt** (KBS 670)
- Karlsruhe Hbf - **Wörth (Rhein)** (KBS 676)
- **Schifferstadt - Germersheim - Wörth (Rhein)** (KBS 677)
- Graben-Neudorf - **Germersheim** (KBS 704)

Schweiz

- Basel Bad. Bf - **Basel SBB**
- Erzingen (Baden) - **Trasadingen - Schaffhausen - Herblingen** - Thayngen (KBS 730)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibussellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Single
- Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Single

3.3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Baden-Württembergs gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Baden-Württemberg und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Baden-Württemberg-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reststrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Baden-Württemberg-Ticket	Baden-Württemberg-Ticket Single		
	2.Klasse	2.Klasse	1.Klasse	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	19 €	29 €	10 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	21 €	31 €	12 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	21 €	31,90 €	12 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

- 4.1.3 Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Vom 14.12.2008 bis 12.12.2009 werden Baden-Württemberg-Tickets Single auch für die 1.Klasse angeboten, ebenso ist gegen Zahlung des Entgelts für Übergang ein Wechsel von der 2. in die 1.Klasse möglich.

- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagesskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets bzw. Baden-Württemberg-Tickets Single sind ausgeschlossen.

Das Entgelt für Übergang von der 2. in die 1.Klasse ist ebenfalls von Erstattung und Umtausch ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets/Baden-Württemberg-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens wird ein Baden-Württemberg-Ticket/Baden-Württemberg-Ticket Single ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Baden-Württemberg-Ticket Nacht

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.2 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Baden-Württemberg auf folgenden Strecken in

Bayern

- Gaubüttelbrunn - **Kirchheim (Unterfr)** - **Geroldshausen** - **Würzburg Hbf** (KBS 780)
- Freudenberg (Main) - **Miltenberg** - **Schneeberg (b Amorbach)** - Rippberg (KBS 709)
- Freudenberg (Main) - **Reistenhausen-Fechenbach** - **Hasloch (Main)** - Wertheim (KBS 802)
- Ulm Hbf - **Thalfingen (b. Ulm)** - **Untereichingen** - Langenau (Württ) (KBS 757)
- Ulm Hbf - **Neu-Ulm** - **Memmingen** - Tannheim (Württ) (KBS 971/975)
- Wangen (Allgäu) - **Hergatz** - **Lindau Hbf** (KBS 971)
- Kressbronn - **Nonnenhorn** - **Lindau Hbf** (KBS 731)
- Pflaumloch - **Nördlingen** (KBS 995)

Hessen

- Neckargemünd - **Neckarsteinach** - **Hirschhorn** - Eberbach (KBS 665.1-2)

Rheinland-Pfalz

- Mannheim Hbf - **Ludwigshafen (Rhein)** - **Schifferstadt** (KBS 670)
- Karlsruhe Hbf - **Wörth (Rhein)** (KBS 676)
- **Schifferstadt** - **Germersheim** - **Wörth (Rhein)** (KBS 677)
- Graben-Neudorf - **Germersheim** (KBS 704)

Schweiz

- Basel Bad. Bf – **Basel SBB**
- Erzingen (Baden) – **Trasadingen – Schaffhausen – Herblingen** – Thayngen (KBS 730)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Baden-Württemberg-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Rheinland-Pfalz-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Single
- Saarland-Ticket, Saarland-Ticket Single

3.3.1 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Ticket Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Reisende mit der längsten Reisedistanz muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. **Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder**

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Baden-
--	---------------

	Württemberg-Ticket Nacht
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	20 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	22 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	22 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Baden-Württemberg-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.1.3 Baden-Württemberg-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg und Bayern. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Baden-Württemberg-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Ticket Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Bayern-Ticket und Bayern-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Bayern-Tickets und Bayern-Tickets Single werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Bayern-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Bayern-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single können – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor ihrem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.3 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Bayern auf folgenden Strecken in

Baden-Württemberg

- Neu-Ulm – **Ulm Hbf** (KBS 980)
- Thalfingen(b. Ulm) – **Ulm Hbf** (KBS 757)
- Hergatz – **Wangen(Allgäu) – Tannheim(Württ.)** – Memmingen (KBS 971)
- Schnelldorf – **Crailsheim** (KBS 891.7)
- Kirchheim (Unterfr) – **Gaubüttelbrunn – Lauda** (KBS 780)
- Hasloch (Main) – **Lauda** (KBS 782)

Thüringen

- Neustadt(b Coburg) – **Sonneberg(Thür)Hbf** (KBS 830)

Österreich:

- Pfronten-Steinach – **Reutte (Tirol) – Ehrwald** – Griesen (KBS 976 („Außerfern-bahn“), nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)
- Kiefersfelden – **Kufstein** (KBS 950)

- Freilassing - **Salzburg Hbf** (KBS 951, 954)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single
- Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- An Mariä Himmelfahrt (15. August) gilt ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ab 0:00 Uhr bis 3:00 Uhr Folgetages.

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Bayerns gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Bayern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Bayern-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Bayern-Ticket	Bayern-Ticket Single
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	20 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	22 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	22 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist eine Fahrrad-Tageskarte Bayern oder eine Fahrradtagkarte der Produktklasse C zu erwerben. Diese sind jeweils gültig für beliebig viele Fahrten am Geltungstag des Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets bzw. Bayern-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets/Bayern-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket/Bayern-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Bayern-Ticket Nacht

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Bayern-Tickets Nacht werden vom 14. Dezember 2008 bis zum 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Bayern-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Ein Bayern-Ticket Nacht kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.4 Ein Bayern-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Bayern.

Ein Bayern-Ticket Nacht gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Bayern auf folgenden Strecken in

Baden-Württemberg

- Neu-Ulm - **Ulm Hbf** (KBS 980)
- Thalfingen(b. Ulm) - **Ulm Hbf** (KBS 757)
- Hergatz - **Wangen(Allgäu) – Tannheim(Württ.)** - Memmingen (KBS 971)
- Schnelldorf - **Crailsheim** (KBS 891.7)
- Kirchheim (Unterfr) - **Gaubüttelbrunn – Lauda** (KBS 780)
- Hasloch (Main) - **Lauda** (KBS 782)

Thüringen

- Neustadt(b Coburg) - **Sonneberg(Thür)Hbf** (KBS 830)

Österreich:

- Pfronten-Steinach - **Reutte (Tirol) – Ehrwald** - Griesen (KBS 976 („Außerfern-bahn“), nur im Verkehr von und nach Deutschland, nicht im innerösterreichischen Binnenverkehr)
- Kiefersfelden - **Kufstein** (KBS 950)
- Freilassing - **Salzburg Hbf** (KBS 951, 954)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Bayern-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bayern-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Bayern-Tickets Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single
- Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Bayern-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- Freitag und Samstag sowie in der Nacht vor den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen und in der Nacht auf den 15. August (Mariä Himmelfahrt) ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Bayern-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Bayern-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Bayern-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Reisende mit der längsten Reisedistanz muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Bayern-Ticket Nacht
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	20 €

Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	22 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	22 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Bayern-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Bayern-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.1.3 Bayern-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist eine Fahrrad-Tageskarte Bayern oder eine Fahrradtageskarte der Produktklasse C zu erwerben. Diese sind jeweils gültig für beliebig viele Fahrten am Geltungstag des Bayern-Ticket Nacht.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Bayern, Baden-Württemberg und Thüringen. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Bayern-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Bayern-Tickets Nacht endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Bayern-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Brandenburg-Berlin-Ticket und Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Brandenburg-Berlin-Tickets 2. Klasse und Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht 2. Klasse werden unbefristet angeboten.

Brandenburg-Berlin-Tickets 1. Klasse und Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht 1. Klasse sowie Übergang von der 2. in die 1.Klasse werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.5 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Berlin und Brandenburg.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht berechtigt auch zu Fahrten in Zügen der Produktklassen IC/EC der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, wenn eine entsprechende Vereinbarung geschlossen wurde.

Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Brandenburg auf folgenden Streckenabschnitten in

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) – **Neustrelitz – Waren (Müritz)** (KBS 205) [auch in Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Fürstenberg (Havel) – **Neustrelitz – Neubrandenburg** (KBS 205) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- Fürstenberg (Havel) – **Neustrelitz – Mirow** (KBS 173) [in den Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Nechlin – **Pasewalk – Jatznick** (KBS 203) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- **Pasewalk – Ueckermünde** (KBS 175) [in den Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

Sachsen-Anhalt

- Medewitz(Mark) – **Jeber-Bergfrieden** – **Dessau** (KBS 207)
- Blönsdorf – **Klebitz** – **Lutherstadt Wittenberg** (KBS 205)
- Oehna – **Linda(Elster)** – **Holzdorf(Elster)** – Herzberg(Elster) (KBS 205)

Sachsen

- Hosena – **Lauta (NI)** – **Hoyerswerda** (KBS 228)

Polen

- Forst(Lausitz) – Forst(Gr) – **Zasieki** (KBS 209.46) [in den Zügen der PKP]
- Frankfurt(Oder) – Frankfurt(Oder) (Gr) – **Slubice** (KBS 201) [in den Zügen der PKP]
- Küstrin-Kietz – **Kostrzyn(Gr)** – **Kostrzyn** (KBS 209.26) [in den Zügen der NEB]
- Tantow – **Szczecin Gumience** – **Szczecin Główny** (KBS 209.66)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Brandenburg-Berlin Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single
- Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single
- Sachsen-Böhmen-Ticket, Sachsen-Böhmen-Ticket Single
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single
- Schleswig-Holstein-Ticket
- Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages

3.3.3 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Brandenburg und Berlin gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Brandenburg, Berlin und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

- 3.3.4 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/ Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Brandenburg-Berlin-Tickets/ Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Brandenburg-Berlin-Ticket		Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht		Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse ²⁾
	2.Klasse	1.Klasse ²⁾	2.Klasse	1.Klasse ²⁾	
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	26 €	46 €	19 €	39 €	-
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	28 €	48 €	21 €	41 €	-
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	28,60 €	50,60 €	21 €	42,90 €	22 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

²⁾ Vom 14.12.2008 bis 12.12.2009 erhältlich.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Brandenburg-Berlin Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Brandenburg-Berlin-Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

- 4.1.3 Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
Vom 14.12.2008 bis 12.12.2009 werden Brandenburg-Berlin-Tickets und Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht auch für die 1.Klasse angeboten, ebenso ist gegen Zahlung des Entgelts für Übergang ein Wechsel von der 2. in die 1.Klasse möglich.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte bzw. eine Mehrtages-Fahrradkarte Berlin-Brandenburg zu erwerben.
- 4.2.2 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Brandenburg-Berlin-Tickets bzw. Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Brandenburg-Berlin-Tickets/Brandenburg-Berlin-Tickets Nacht endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Brandenburg-Berlin Ticket/Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Mecklenburg-Vorpommern-Ticket und Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Mecklenburg-Vorpommern-Tickets, Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single sowie Übergang von der 2. in die 1.Klasse werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Mecklenburg-Vorpommern auf folgenden Streckenabschnitten in

Brandenburg

- Grabow(Meckl) - **Karstädt - Bad Wilsnack** (KBS 204)

Hamburg

- Reinbek - **Hamburg-Bergedorf - Hamburg Hbf** (KBS 100) einschl. Großraum Hamburg gemäß Tarif des Hamburger Verkehrsverbunds

Schleswig-Holstein

- Herrnburg - **Lübeck St. Jürgen - Lübeck Travemünde Strand** (KBS 150, 140)
- Schwanheide - **Büchen - Reinbek - Hamburg-Bergedorf** (KBS 100)

Polen

- Grambow - **Szczecin Gumience - Szczecin Główny** (KBS 175)
- Ahlbeck-Grenze - **Swinoujście Centrum** (KBS 193) [auch in den Zügen der UBB]

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
- Schleswig-Holstein-Ticket

3.3.1 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Mecklenburg-Vorpommern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Mecklenburg-Vorpommern und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisestrecke eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Mecklenburg-Vorpommern-Ticket			Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single		
	2.Klasse	1.Klasse	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse	2.Klasse	1.Klasse	Entgelt für Übergang 2.Klasse → 1.Klasse
Erwerb an Fahrkartensautomaten und im Internet über www.bahn.de	26 €	46 €	-	18 €	28 €	-
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	28 €	48 €	-	20 €	30 €	-
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	28,60 €	50,60 €	22 €	20 €	30,80 €	12 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartensautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.1.3 Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- Vom 14.12.2008 bis 12.12.2009 werden Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/ Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single auch für die 1.Klasse angeboten, ebenso ist gegen Zahlung des Entgelts für Übergang ein Wechsel von der 2. in die 1.Klasse möglich.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtagskarte bzw. eine Mehrtages-Fahrradkarte Mecklenburg-Vorpommern zu erwerben.
- 4.2.2 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Mecklenburg-Vorpommern-Tickets/Mecklenburg-Vorpommern-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Mecklenburg-Vorpommern-Ticket/Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Niedersachsen-Ticket und Niedersachsen-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Niedersachsen-Tickets und Niedersachsen-Tickets Single werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Niedersachsen-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single kann – abhängig vom Verkaufssystem – bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Niedersachsen, Bremen und Hamburg.

Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Niedersachsen auf folgenden Strecken in

Hessen

- Hedemünden – **Gertenbach – Eichenberg** – Friedland(Han) (KBS 611) nur im Verkehr von und zu Zielen innerhalb des Landes Niedersachsen (Abgangs- und Zielbahnhof liegen nicht in Hessen)

Nordrhein-Westfalen

- Salzbergen – **Rheine – Ibbenbüren-Laggenbeck** – Osnabrück Hasetor – Bruchmühlen – **Bünde (Westf) – Löhne (Westf) – Minden (Westf)** – Bückeburg (KBS 375/370)
- **Rheine – Münster (Westf) Hbf** (KBS 410) – nur in den durchgehenden Zügen der RE-Linie 15 Münster (Westf) – Emden
- **Minden (Westf) – Petershagen-Lahde** – Leese-Stolzenau (KBS 370/124)
- Osnabrück-Hasetor – **Halen** – Achmer (KBS 392)
- **Löhne (Westf) – Vlotho** – Rinteln (KBS 372)
- Holzminden – **Lüchtringen – Ottbergen** – Lauenförde-Beverungen (KBS 356/403)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single
- Schleswig-Holstein-Ticket
- SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW
- Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Niedersachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Niedersachsens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Niedersachsen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Niedersachsen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedistanz einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Niedersachsen-Ticket	Niedersachsen-Ticket Single
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	20 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	22 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	22 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Niedersachsen, Bremen und Hamburg. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Niedersachsen-Tickets bzw. Niedersachsen-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Niedersachsen-Tickets/Niedersachsen-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Niedersachsen-Ticket/Niedersachsen-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Rheinland-Pfalz-Ticket, Saarland-Ticket, Rheinland-Pfalz-Ticket Single und Saarland-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Rheinland-Pfalz-Tickets, Saarland-Tickets, Rheinland-Pfalz-Tickets Single und Saarland-Tickets Single werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz Ticket Single/ Saarland-Ticket Single kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz Ticket Single/Saarland-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Rheinland-Pfalz und Saarland.

Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz Ticket Single/Saarland-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Rheinland-Pfalz und Saarland auf folgenden Strecken in

Baden-Württemberg

- Ludwigshafen(Rhein) Mitte - **Mannheim Rbf** (KBS 670)
- Maximiliansau West - **Karlsruhe-Knielingen - Karlsruhe Hbf** (KBS 676)
- **Mannheim Hbf - Schwetzingen - Graben-Neudorf - Karlsruhe Hbf** (KBS 700)
- Germersheim - **Rheinsheim - Graben-Neudorf** (KBS 704)

Hessen

- Mainz Nord - **Wiesbaden Ost - Wiesbaden Hbf** (KBS 651)
- Kaub - **Lorchhausen - Wiesbaden Hbf** (KBS 466)
- Berzahn - **Wilsenroth - Limburg (Lahn)** (KBS 461)
- Diez - **Limburg (Lahn)** (KBS 625)
- Niedereschbach - **Staffel - Diez Ost - Limburg (Lahn)** (KBS 629)

Nordrhein-Westfalen

- Rolandseck - **Bonn Mehlem - Bonn Hbf** (KBS 470)
- Etzbach - **Au (Sieg)** (KBS 460)
- Hohegrete - **Geilhausen - Au (Sieg)** - Etzbach (KBS 461)
- Mudersbach - **Niederschelden - Siegen** (KBS 460)

Frankreich

- Berg(Pfalz) - **Lauterbourg** (KBS 677.1)
- Schweighofen - **Wissembourg** (KBS 679)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single/Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single /Saarland-Ticket Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Baden-Württemberg-Ticket, Baden-Württemberg-Ticket Single, Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW

3.3.1 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag, Sonntag, an den in ganz Rheinland-Pfalz und dem Saarland gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Rosenmontagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Rheinland-Pfalz bzw. dem Saarland und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets/Rheinland-Pfalz-Tickets Single/Saarland-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Rheinland-Pfalz-Tickets/Saarland-Tickets/Rheinland-Pfalz-Tickets Single/Saarland-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Rheinland-Pfalz-Ticket/ Saarland-Ticket	Rheinland-Pfalz-Ticket Single / Saarland-Ticket Single
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	27 €	19 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	29 €	21 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	29,70 €	21 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.3 Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Die Mitnahme eines Fahrrades in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns innerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist entgeltfrei. Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns außerhalb von Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist grundsätzlich eine Fahrradtagesskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Baden-Württemberg. Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Rheinland-Pfalz-Ticket/Saarland-Ticket/Rheinland-Pfalz-Ticket Single/Saarland-Ticket Single ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Sachsen-Ticket und Sachsen-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Sachsen-Tickets und Sachsen-Tickets Single werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Sachsen-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Sachsen-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.6 Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede - Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf folgenden Strecken in

Brandenburg-Berlin

- Schönhausen(Elbe) - **Großwudicke - Rathenow** (KBS 202)
- Geestgottberg - **Wittenberge** (KBS 305)
- Lampertswalde - **Ortrand - Ruhland** (KBS 225)
- Zabeltitz - Frauenhain - **Prösen Ost - Elsterwerda-Biehla** (KBS 240)
- Gröditz (Riesa) - **Prösen West - Elsterwerda-Biehla** (KBS 520)
- Beilrode - **Rehfeld (Falkenberg) - Falkenberg (Elster) - Elsterwerda-Biehla** (KBS 215)
- Annaburg - **Fermerswalde - Falkenberg (Elster) - Elsterwerda-Biehla** (KBS 216)
- **Elsterwerda-Biehla - Ruhland - Lauta (NI)** (KBS 228)

Polen

- Görlitz - **Zgorzelec**

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
- Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single
- Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Sachsen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Sachsens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Sachsen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Sachsen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisedecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Sachsen-Ticket	Sachsen-Ticket Single
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	19 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	21 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	21 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.1.3 Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.
- 4.2.3 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände. Zwischen zwei angrenzenden Verbänden ist die verbundübergreifende Fahrradmitnahme kostenfrei, wenn die Verbände das Sachsen-Ticket/Sachsen-Ticket Single anerkennen und die Fahrradmitnahme gemäß den Verbundtarifen kostenfrei ist.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Sachsen-Tickets bzw. Sachsen-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Sachsen-Tickets/Sachsen-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Sachsen-Ticket Single/Sachsen-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Sachsen-Anhalt-Ticket und Sachsen-Anhalt-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Sachsen-Anhalt-Tickets und Sachsen-Anhalt-Tickets Single werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede - Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen auf folgenden Strecken in

Brandenburg-Berlin

- Schönhausen(Elbe) - **Großwudicke - Rathenow** (KBS 202)
- Geestgottberg - **Wittenberge** (KBS 305)
- Lampertswalde - **Ortrand - Ruhland** (KBS 225)
- Zabeltitz - Frauenhain - **Prösen Ost - Elsterwerda-Biehla** (KBS 240)
- Gröditz (Riesa) - **Prösen West - Elsterwerda-Biehla** (KBS 520)
- Beilrode - **Rehfeld (Falkenberg) - Falkenberg (Elster) - Elsterwerda-Biehla** (KBS 215)
- Annaburg - **Fermerswalde - Falkenberg (Elster) - Elsterwerda-Biehla** (KBS 216)
- **Elsterwerda-Biehla - Ruhland - Lauta (NI)** (KBS 228)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
- Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single
- Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single
- Thüringen-Ticket, Thüringen-Ticket Single

3.3.1 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Sachsen-Anhalt gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Sachsen-Anhalts gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Sachsen-Anhalt und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Sachsen-Anhalt-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Sachsen-Anhalt-Ticket	Sachsen-Anhalt-Ticket Single
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	19 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	21 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	21 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

4.2.3 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände. Zwischen zwei angrenzenden Verbänden ist die verbundübergreifende Fahrradmitnahme kostenfrei, wenn die Verbände das Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single anerkennen und die Fahrradmitnahme gemäß den Verbundtarifen kostenfrei ist.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Sachsen-Anhalt-Tickets bzw. Sachsen-Anhalt-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Sachsen-Anhalt-Tickets/Sachsen-Anhalt-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Sachsen-Anhalt-Ticket/Sachsen-Anhalt-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte der Aktionsangebote Thüringen-Ticket und Thüringen-Ticket Single

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Thüringen-Tickets und Thüringen-Tickets Single werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Thüringen-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Ein Thüringen-Ticket Single kann genutzt werden von:

- einer Person

3.1.3 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 und 3.1.2 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.4 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden

3.2.1 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Ausgenommen davon ist die Strecke Obstfelderschmiede - Cursdorf der Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn (KBS 563).

Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single gilt darüber hinaus ab dem letzten Bahnhof in Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt auf folgenden Strecken in

Brandenburg-Berlin

- Schönhausen(Elbe) - **Großwudicke - Rathenow** (KBS 202)
- Geestgottberg - **Wittenberge** (KBS 305)
- Lampertswalde - **Ortrand - Ruhland** (KBS 225)
- Zabeltitz - Frauenhain - **Prösen Ost - Elsterwerda-Biehla** (KBS 240)
- Gröditz (Riesa) - **Prösen West - Elsterwerda-Biehla** (KBS 520)
- Beilrode - **Rehfeld (Falkenberg) - Falkenberg (Elster) - Elsterwerda-Biehla** (KBS 215)
- Annaburg - **Fermerswalde - Falkenberg (Elster) - Elsterwerda-Biehla** (KBS 216)
- **Elsterwerda-Biehla - Ruhland - Lauta (NI)** (KBS 228)

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Bayern-Ticket, Bayern-Ticket Single, Bayern-Ticket Nacht
- Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht
- Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single
- Sachsen-Ticket, Sachsen-Ticket Single
- Sachsen-Anhalt-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket Single

3.3.1 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Thüringen gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Thüringens gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Thüringen und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

3.4 Ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Beim Thüringen-Ticket ist der Name des Reisenden mit der längsten Reisstrecke einzutragen.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Thüringen-Ticket	Thüringen-Ticket Single
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	28 €	19 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	30 €	21 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	30,80 €	21 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

4.1.3 Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.

4.2.2 Darüber hinaus gelten die besonderen Tarifbestimmungen über die teilweise kostenlose Mitnahme von Fahrrädern in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

4.2.3 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände. Zwischen zwei angrenzenden Verbänden ist die verbundübergreifende Fahrradmitnahme kostenfrei, wenn die Verbände das Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single anerkennen und die Fahrradmitnahme gemäß den Verbundtarifen kostenfrei ist.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Thüringen-Tickets bzw. Thüringen-Tickets Single sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

6.1 Die Übertragbarkeit eines Thüringen-Tickets/Thüringen-Tickets Single endet mit Eintragung des Inhaber-Namens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.

6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Thüringen-Ticket/Thüringen-Ticket Single ungültig.

6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots Schleswig-Holstein-Ticket

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) und die Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Schleswig-Holstein-Tickets werden vom 14. Dezember 2008 bis 12. Dezember 2009 angeboten.

3. Fahrkarten

3.1.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket kann genutzt werden von:

- bis zu fünf Personen oder
- Eltern und/oder Großeltern (maximal 2 Erwachsene) mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren

3.1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden ohne Fahrkarte unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nach Nr. 3.1.1 werden sie nicht berücksichtigt.

3.1.3 Ein Schleswig-Holstein-Ticket kann - abhängig vom Verkaufssystem - bis zu 3 Monate vor seinem ersten Geltungstag erworben werden.

3.2.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket berechtigt zur Fahrt in Zügen der Produktklasse C (IRE, RE, RB und S-Bahn) der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns in Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern.

Ein Schleswig-Holstein-Ticket gilt darüber hinaus auf folgenden Streckenabschnitten in

Schleswig-Holstein und Hamburg

- Hamburg - Westerland/Sylt (KBS 130) [auch in Zügen der Nord-Ostsee-Bahn GmbH]
- Kiel - Husum (KBS 134) [in Zügen der Nord-Ostsee-Bahn GmbH]
- Husum - Bad St Peter-Ording (KBS 135) [in Zügen der Nord-Ostsee-Bahn GmbH]
- Büsum - Heide - Neumünster (KBS 132) [in Zügen der Schleswig-Holstein-Bahn GmbH]
- Hamburg-Eidelstedt - Kaltenkirchen - Neumünster (KBS 137) [in Zügen der Eisenbahn AG Kaltenkirchen]
- Ulzburg Süd - Norderstedt Mitte (KBS 138) [in Zügen der Eisenbahn AG Kaltenkirchen]
- Ulzburg Süd - Barmstedt - Elmshorn (KBS 139) [in Zügen der Eisenbahn AG Kaltenkirchen]
- Neumünster - Bad Oldesloe (KBS 142) [in Zügen der Nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co KG]
- Niebüll - Dagebüll Mole (KBS 136) [in Zügen der Norddeutschen Eisenbahngesellschaft Niebüll GmbH]

Mecklenburg-Vorpommern

- Fürstenberg (Havel) - **Neustrelitz** - **Waren (Müritz)** (KBS 205) [auch in Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]

- Fürstenberg (Havel) – **Neustrelitz – Neubrandenburg** (KBS 205) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- Fürstenberg (Havel) – **Neustrelitz – Mirow** (KBS 173) [in Zügen der Ostdeutschen Eisenbahngesellschaft mbH]
- Nechlin – **Pasewalk – Jatznick** (KBS 203) [auch in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]
- **Pasewalk – Ueckermünde** (KBS 175) [in Zügen der Ostseeland Verkehr GmbH]

Polen

- Grambow – **Szczecin Gumience – Szczecin Glowny** (KBS 175)
- Ahlbeck-Grenze – **Swinoujscie Centrum** (KBS 193) [auch in den Zügen der UBB]

3.2.2 Für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften oder/und in Zügen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen durchgeführt werden, gilt das Schleswig-Holstein-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverbund, der Verkehrsgemeinschaft bzw. anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt wurde. Gleiches gilt für die Benutzung der Busse der regionalen Omnibusgesellschaften der DB oder anderer Gesellschaften.

3.2.3 Für Fahrten mit Zügen der Verkehrsunternehmen des DB Konzerns, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Schleswig-Holstein-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1 erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Schleswig-Holstein-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten Bahnhof des Geltungsbereichs nach Nr. 3.2.1.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind

- Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, Mecklenburg-Vorpommern-Ticket Single
- Niedersachsen-Ticket, Niedersachsen-Ticket Single

3.3.1 Ein Schleswig-Holstein-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar

- Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- Samstag und Sonntag sowie an den in ganz Schleswig-Holstein gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages

3.3.2 Für die in Nr. 3.2.1 genannten Geltungsbereiche außerhalb Schleswig-Holsteins gilt die Feiertagsregelung nur, wenn der angegebene Geltungstag in Schleswig-Holstein und dem betreffenden Geltungsbereich gesetzlicher Feiertag ist. Ansonsten gilt die Fahrkarte erst ab 9.00 Uhr.

3.3.3 Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

- 3.4 Ein Schleswig-Holstein-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag, Name und Vorname des Inhabers mit der längsten Reisedistanz eingetragen sind. Der Inhaber muss diese Angaben vor Fahrtantritt unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

4. Beförderungsentgelte für Personen und Fahrräder

- 4.1.1 Das Beförderungsentgelt für Personen beträgt:

	Schleswig-Holstein-Ticket
Erwerb an Fahrkartenautomaten und im Internet über www.bahn.de	30 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf (ausgenommen: Verkauf im Zug)	32 €
Erwerb im personenbedienten Verkauf in Zügen der Produktklasse C, falls personenbedienter Verkauf im Zug stattfindet ¹⁾	33 €

¹⁾ Ist an der DB-Zugangsstelle weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet, noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Automat vorhanden, wird das Ticket im Zug zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

- 4.1.2 Aus bestimmten Anlässen können Schleswig-Holstein-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Die Fahrt mit einem unentgeltlich ausgegebenen Schleswig-Holstein-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.
- 4.1.3 Schleswig-Holstein-Tickets werden nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben; ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.
- 4.2.1 Für die Mitnahme eines Fahrrades gemäß Nr. 8 BB Personenverkehr in Zügen der Produktklasse C des DB Konzerns ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte zu erwerben.
- 4.2.2 Für die Fahrradmitnahme in Verkehrsverbänden gelten die Tarifbestimmungen der Verbände.

5. Erstattung und Umtausch

Erstattung und Umtausch von Schleswig-Holstein-Tickets sind ausgeschlossen.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Die Übertragbarkeit eines Schleswig-Holstein-Tickets endet mit Eintragung des Inhabernamens, spätestens jedoch bei Fahrtantritt.
- 6.2 Durch nachträgliche Änderung des eingetragenen Namens und/oder des Geltungstags wird ein Schleswig-Holstein-Ticket ungültig.
- 6.3 Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z. B. ohne Reisenden nach Nr. 3.4 oder unzulässige Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen der BB Personenverkehr Nr. 3.9.